



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

13. Juli 2021

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
30. Juni 2021 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche
Vorlagen-Nr.: VII/2021/02479**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2021 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE einen Beschluss zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche, Vorlagen-Nr. VII/2021/02479, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

*„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojektes im 1. Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/22 in städtischen Schulen (eine Schule je Schulform), Menstruationsartikel (Binden, Tampons, Slipeinlagen) kostenfrei für Kinder und Jugendliche über entsprechende Spender in den Toilettenanlagen zur Verfügung zu stellen.
Die Ergebnisse des Pilotprojektes (ermittelte Verbräuche, Kosten etc.) werden dem Stadtrat zur weiteren Entscheidung vorgelegt.“*

Der Beschluss verstößt gegen die elementaren haushaltsrechtlichen Grundsätze aus § 98 KVG LSA, insbesondere den Grundsatz der Planung und Führung der Haushaltswirtschaft zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 98 Abs. 1 KVG LSA) und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 98 Abs. 2 KVG LSA).

Die Stadt Halle (Saale) befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Darüber hinaus wurde am 12. Februar 2021 eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO verfügt. Vor diesem Hintergrund wurde der o.g. Beschluss dem Landesverwaltungsamt zur kommunalaufsichtsrechtlichen Beratung vorgelegt. Mit Schreiben vom 12. Juli 2021 teilte das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde mit, dass die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig ist. Bei der beabsichtigten testweisen Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche handelt es sich um eine derartige neue freiwillige Leistung.

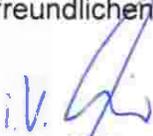


IHRE BEHORDE NUNUMMER

Ich bin daher gehalten, dem o.g. Beschluss des Stadtrates gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA hiermit zu widersprechen.

Die Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 3 KVG LSA verpflichtet die Kommune, freiwillige Aufgaben zu überprüfen und zu reduzieren; während des Konsolidierungszeitraumes darf die Kommune sich nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten. Die neue zusätzliche freiwillige Leistung würde die Konsolidierung und den Abbau des Altdefizites weiter verzögern, so dass dies der gesetzlich geforderten Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit zuwiderläuft.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen

1. Anschreiben zur kommunalaufsichtsrechtlichen Beratung vom 08. Juli 2021
2. Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 12. Juli 2021



Stadt Halle (Saale) – 06100 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt
Sachsen-Anhalt
Herrn Michael Wersdörfer
Referatsleiter Kommunalrecht, Kommunale
Wirtschaft und Finanzen
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Vorab per Fax: (0345) 514 1114

Geschäftsbereich III
Kultur und Sport
Beigeordnete Dr. Judith Marquardt

Marktplatz 1, 06100 Halle
Telefon: 0345 221-4040
Telefax: 0345 221-4044
E-Mail: judith.marquardt@halle.de

08.07.2021

Haushaltssperre der Stadt Halle (Saale) vom 12.02.2021, in Verbindung mit der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Halle (Saale) durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 04.02.2021

Hier: Kommunalrechtliche Beratung hinsichtlich des Stadtratsbeschlusses VII/2021/02479 Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche

Sehr geehrter Herr Wersdörfer,

vor dem Hintergrund der von der Stadt Halle (Saale) am 12.02.2021 verhängten Haushaltssperre, Ihnen informativ mit Schreiben vom 02.03.2021 zugegangen, in Verbindung mit der Genehmigung des Haushaltes der Stadt Halle (Saale) unter Auflagen durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 04.02.2021 erbitte ich eine kommunalaufsichtliche Beratung hinsichtlich des Stadtratsbeschlusses vom 30.06.2021 VII/2021/02479 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche. Ist eine solche Maßnahme in der aktuellen Situation rechtlich möglich?

Hintergrund meiner Anfrage ist der beigefügte Beschluss des Stadtrates vom 30.06.2021.

Für eine kurzfristige Rückmeldung, möglichst bis zum 16.07.2021, wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete

Anlage

Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 30.06.2021



SACHSEN-ANHALT

12.07.2021

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

1015524015

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich III
Kultur und Sport

BG Kultur Sport DLZ G.H.F.

mit der 12. JULI 2021

Betreff um: KfB Kultur

Kammerungsständige Bearbeitung

Zusätzl. Streng

Befragungsfristübertragung bis

Antwortfrist zur Unterschrift bis

TN-Fristung u. Info an Verantwortl. bis

Zust. an: KfB Kultur

Haushaltssperre der Stadt Halle (Saale) vom 12.02.2021 in Verbindung mit der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes 2021 hier: Stadtratsbeschluss vom 30.06.2021 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche im Rahmen eines Pilotprojektes

Halle, 12. Juli 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-hal-hh2021

Bearbeitet von:
Herrn Krauß

Uwe Krauß@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 08.07.2021.

Laut Erlasslage ist die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig. Bei der beabsichtigten testweisen Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche handelt es sich um eine derartige freiwillige Leistung.

Der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses steht auch die am 12.02.2021 vom Oberbürgermeister verfügte Haushaltssperre entgegen. Weder ist hierfür eine rechtliche Verpflichtung der Stadt gegeben, noch ist eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit erkennbar. Es wird daher empfohlen, dass der Hauptverwaltungsbeamte gegen den Stadtratsbeschluss gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA Widerspruch einlegt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Im Auftrag

Wersdörfer

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1810
IBAN
DE218100 0000 00810015 00



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

1. November 2021

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom
27. Oktober 2021 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche
Vorlagen-Nr.: VII/2021/02479**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

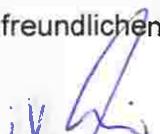
hiermit widerspreche ich erneut gemäß § 65 Abs. 3 S. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 27. Oktober 2021 zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche, Vorlagen-Nr.: VII/2021/02479, weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat sich am 27. Oktober 2021 nochmals mit der Angelegenheit befasst und ist bei seinem Beschluss aus der Sitzung vom 30. Juni 2021 geblieben.

Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf den Widerspruch vom 13. Juli 2021 verwiesen.

Nach § 65 Abs. 3 S. 5 KVG LSA werde ich unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage:
Anschreiben an die Kommunalaufsichtsbehörde



IHRE BEHÖRDE-NUMMER



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich I
Finanzen und Personal

Lfd.-Nr. 016963652

Weitergabe an:

14. April 2022 FS 30

Mit der Bitte um:

eigenständige Bearbeitung

Stellungnahme bis

Antwortentwurf Unterschrift bis

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Beschluss des Stadtrates zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche

hier: Widerspruch des Oberbürgermeisters gemäß § 65 Abs. 3 KVG LSA

Aufgrund meiner Überprüfung des Beschlusses des Stadtrates Halle (Saale) vom 21.11.2012 ergeht folgende

Beanstandungsverfügung:

1. Der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 30.06.2021 gefasste Beschluss (Vorlagen-Nr. VII/2021/02479) wird beanstandet.
2. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hatte in seiner Sitzung am 30.06.2021 mehrheitlich einem Antrag der Fraktion DIE LINKE (Vorlagen-Nr. VII/2021/02479) zugestimmt, wonach zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes in ausgewählten städtischen Schulen Menstruationsartikel kostenfrei für Kinder und Jugendliche über entsprechende Spender in den

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Halle, 13 Apr. 2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
206.4.1-10402-HAL-HH2022Bearbeitet von:
Herrn KraußUwe.Krauss@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1238

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE2181000000081001500

Toilettenanlagen zur Verfügung gestellt werden sollen. Nach Abschluss der Pilotphase soll anschließend durch den Stadtrat über die weitere Verfahrensweise entschieden werden.

Zu den Kosten des Vorhabens enthält der Antrag keine Angaben. Laut Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag werden bereits für das Pilotprojekt Kosten von ca. 5.880 € erwartet, bei Einbeziehung aller Schulen wird mit einem jährlichen Aufwand von ca. 38.000 € gerechnet.

Gegen diesen Beschluss legte der Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters am 13.07.2021 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde angeführt, dass sich die Stadt Halle (Saale) im Stadium der Haushaltskonsolidierung befinde und zudem eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO verfügt wurde. Daher sei die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen wie vorliegend geplant nicht zulässig. Durch den in Rede stehenden Beschluss liege ein Verstoß gegen die elementaren haushaltsrechtlichen Grundsätze des § 98 KVG LSA vor.

In der Sitzung am 27.10.2021 bestätigte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) seinen Beschluss vom 30.06.2021.

Daraufhin widersprach der Bürgermeister in Vertretung des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Beschluss erneut und legte den Widerspruch mit Bericht vom 01.11.2021 dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vor.

Zwischenzeitlich hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.12.2021 die Haushaltssatzung 2022 beschlossen. Diese verdeutlicht die stark angespannte Finanzsituation der Stadt Halle (Saale), im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2022 ein Defizit von ca. 21,7 Mio. € erwartet. In Reaktion auf meine Verfügung vom 10.02.2022 zur Haushaltssatzung 2022 hat der Bürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre angeordnet. Diese Anordnung der Sperre wurde mir mit Bericht vom 21.03.2022 zur Kenntnis übersandt.

II.

Nach § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune, welche das Gesetz verletzen, beanstanden. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 144 KVG LSA das Landesverwaltungsamt.

Der Beschluss vom 30.06.2021 ist rechtswidrig, da er gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 98 KVG LSA verstößt, insbesondere gegen den in Absatz 2 verankerten Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Halle (Saale) hat eindrücklich die kritische städtische Haushaltslage manifestiert. Das geplante Jahresergebnis weist ein enormes Defizit aus, hinzu kommt eine weiter stark steigende Verschuldung durch Investitions- und Liquiditätskredite.

Die Stadt Halle (Saale) befindet sich im Stadium der Haushaltskonsolidierung. Insbesondere ist die Stadt verpflichtet, gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Entsprechend der Ausführungen im Erlass des MI LSA vom 24.09.2004 (Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, MBl. LSA Nr. 48/2004) ist die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig. Dies folgt vor allem daraus, dass Aufwüchse von nicht notwendigen Auszahlungen das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zielbereiches der Liquiditätskredite weiter erschweren, insbesondere dann, wenn die neuen Leistungen nicht als Ersatz für eine wegfallende Aufgabe erbracht und somit zusätzlich geleistet werden sollen.

Die beabsichtigte kostenfreie Bereitstellung von Hygieneartikeln in den städtischen Schulen stellt eine derartige neue freiwillige Leistung dar, da sich eine Pflicht hierfür aus keiner gesetzlichen Regelung ergibt. Ein Abweichen von dieser sich aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergebenden Handlungsanweisung wäre nur denkbar, wenn die Stadt Halle (Saale) durch konkrete Maßnahmen die Gegenfinanzierung der Kosten sicherstellen kann. Hierzu liegen jedoch keine Angaben vor, ein Deckungsvorschlag zur Finanzierung der neu entstehenden Kosten ist in dem Beschluss nicht enthalten.

Die vorgesehene kostenfreie Bereitstellung von Hygieneartikeln widerspricht insoweit jedem wirtschaftlichen und sparsamen Handeln, da sich in Höhe der hierdurch veranlassten Aufwendungen zusätzlicher Konsolidierungsbedarf in den kommenden Jahren ergibt.

Da nicht hingenommen werden kann, dass die Stadt Halle (Saale) weiterhin an ihrer rechtswidrigen Beschlussfassung festhält, sind hier im Ergebnis der auszuübenden Ermessensentscheidung kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Denn auf andere Art ist es nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung wiederherzustellen. Die Entscheidungsbedürftigkeit der Angelegenheit bzw. die Erforderlichkeit kommunalaufsichtlicher Maßnahmen wird insbesondere daraus deutlich, dass die Stadt, obwohl sie zwischenzeitlich durch den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 13.07.2021 auf die Rechtswidrigkeit unmissverständlich hingewiesen wurde, noch immer keine Veranlassung sieht, den rechtswidrigen Beschluss eigenständig aufzuheben.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Die Stadt Halle (Saale) wird dadurch veranlasst, im Rahmen der

Selbstkorrektur ihrer rechtswidrigen Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich geeignete, mildeste Mittel dar, um der Stadt Halle (Saale) einerseits die Rechtswidrigkeit ihres Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für die Stadt zu verhindern.

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse der Stadt Halle (Saale) an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses. Die Allgemeinheit hat gegenüber der Stadt Halle (Saale) den Anspruch, dass seitens der Stadt wirksame Maßnahmen ergriffen werden, die die Wiedererlangung der finanziellen Leistungsfähigkeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt sichern. Dies schließt mit ein, dass Vorhaben, die neue Belastungen des Haushaltes nach sich ziehen, regelmäßig bis zur Rückerlangung einer geordneten Haushaltswirtschaft aufgeschoben werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zukünftig selbst Pflichtaufgaben durch die Stadt nicht mehr in ausreichendem Maße erfüllt werden können.

Die beabsichtigte kostenlose Abgabe von Menstruationsprodukten ist in dieser Hinsicht kontraproduktiv. Dabei wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um ein Pilotprojekt handelt, welches planmäßig zunächst „nur“ 5.880 € an Aufwendungen bzw. Auszahlungen verursachen soll. Im Hinblick auf den städtischen Haushaltsnotstand, der sich insbesondere auch in der erneut angeordneten haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO zeigt, erscheint es grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass trotz unzureichender Konsolidierungsbemühungen eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt fraktionsübergreifend in Kauf genommen wird. Daher ist gerade auch bei monetär weniger ins Gewicht fallenden Maßnahmen angesichts des eingelegten Widerspruchs des Oberbürgermeisters ein kommunalaufsichtliches Handeln angezeigt, da ansonsten der Eindruck erzeugt werden könnte, dass ein Konsolidierungsbedarf nur bedingt bestehen würde. Diesen Anschein gilt es jedoch unbedingt zu vermeiden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag


Wersdörfer